



## **Förderrichtlinie: “Pilotprojekte”**

*Maßnahme im Projekt “Verborgene Potenziale – Gemeinschaftliche Entwicklung der Nutzungsvielfalt für eine lebendige und resiliente Hamburger Innenstadt”; gefördert mit Mitteln des Programms “Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren” des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB); umgesetzt durch die Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW)*

Die Förderrichtlinie “Pilotprojekte” tritt am 17.07.2024 in Kraft und ist befristet gültig bis 30.11.2025 oder bis sie durch eine andere Richtlinie geändert oder ersetzt worden ist.

### **Präambel**

Wie viele deutsche Städte und Gemeinden ist auch die Stadt Hamburg konfrontiert mit einem anhaltenden Strukturwandel der Innenstadt. Dies betrifft u.a. den Einzelhandel, Tourismus und Gastgewerbe, Kultureinrichtungen, Kirchen und Wohnnutzungen. Einflüsse wie Klimaschutz, Mobilität, Wohnen und Freiraumgestaltung erfordern notwendige Anpassungen und Neuorientierungen der Nutzung von Stadträumen. Transformationsprozesse von bislang stark einzelhandelsgeprägten Quartieren und Handlungsräumen hin zu neuen multifunktionalen Nutzungen mit einer Vielzahl von Akteur\*innen eröffnen neue Chancen und Möglichkeitsräume.

Mit dem Projekt *Verborgene Potenziale – Gemeinschaftliche Entwicklung der Nutzungsvielfalt für eine lebendige und resiliente Hamburger Innenstadt* wird die Hamburger Innenstadt als Projektlabor für die modellhafte Untersuchung und strategische Umsetzung von Nutzungsvielfalt unter aktiver Einbindung verschiedener Akteur\*innen entwickelt.

Die Behörde für Stadt und Wohnen (BSW) beauftragt die Hamburg Kreativ Gesellschaft mit der Detailkonzeption und Umsetzung der Teilmaßnahme “Pilotprojekte”.

### **1 Förderziel**

Die Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH (im Folgenden: Hamburg Kreativ Gesellschaft) gewährt auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie Fördermittel an Projekte, die für die Hamburger Innenstadt relevant sind, die Nutzungsvielfalt der Innenstadt erhöhen, Möglichkeiten für die Zukunft der Innenstadt ausprobieren und sichtbar werden lassen und den Zielen der Innenstadtentwicklung folgen. Diese Entwicklungsziele sind festgelegt in einem Zielkompass für die Hamburger Innenstadtentwicklung (BSW, Fassung im Entwurf, Stand Juni 2024).

1.1 Die vier Grundsätze des Zielkompasses:

- 1) Die Innenstadt Hamburgs ist das Herz Hamburgs für alle



- 2) Die Attraktivität der Innenstadt entsteht aus dem Zusammenspiel der Quartiere
- 3) In der Innenstadt werden aktuelle Herausforderungen mit Mut angegangen
- 4) Die Entwicklung der Stadt ist ein Gemeinschaftswerk

#### 1.2 Entwicklungsziele des Zielkompasses (BSW, Fassung im Entwurf, Stand Juni 2024)

- 1) Die Innenstadt ist der Ort für besondere Stadterlebnisse rund um den Einzelhandel
- 2) Die Innenstadt ist ein vielfältig produktiver Ort des Arbeitens und Wissens
- 3) Die Innenstadt bietet urbane Kultur in allen Facetten - auch nach Geschäftsschluss
- 4) Die Innenstadt stärkt ihre Rolle als facettenreicher Wohnort
- 5) Die öffentlichen Räume werden als Bühnen des Innenstadtlebens weiterentwickelt
- 6) Die Innenstadt wird zum Vorbild für die Stadtmobilität von morgen
- 7) Die Innenstadt tritt dem Klimawandel entgegen und passt sich dem künftigen Klima an
- 8) Die Innenstadt kultiviert ihre bauliche Attraktivität

Ziel ist es, akute und strukturelle Problemlagen ("Verödung") in der Hamburger Innenstadt zu bewältigen, indem diese als Identifikationsorte zu multifunktionalen, resilienten und kooperativen Orten (weiter)entwickelt werden. Um die Innenstadt als urbanen Identifikationsraum zu stärken, werden Akteur\*innen in der Konzeptionierung und Realisierung von Pilotprojekten zum Erproben von Nutzungs- und Betriebsmodellen finanziell unterstützt.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Projekte, die die Hamburger Innenstadt (Altstadt, Neustadt, HafenCity, s. Anlage 1: Lageplan) gemäß den Förderzielen und dem aktuellen Stand des Zielkompasses für die Hamburger Innenstadtentwicklung attraktiver und zukunftsfähiger machen.

2.2 Die Projekte dürfen keine überwiegend kommerziellen Interessen verfolgen.

2.3 Charakteristisch für die geförderten Pilotprojekte sollte ihr Beitrag zur Innenstadtentwicklung sein.:

- 1) Die Innenstadtentwicklung wird als dynamisches Konzept verstanden.
- 2) Resiliente, zukunftsfähige Nutzungsstrukturen der Hamburger Innenstadt werden erprobt und ausgebaut.
- 3) Die Nutzungsvielfalt der Hamburger Innenstadt wird (wieder)hergestellt und gestärkt.
- 4) Die Hamburger Innenstadt wird belebt.



- 5) Die Weiterentwicklung der Hamburger Innenstadt wird als Gemeinschaftswerk begriffen und umgesetzt.

### 3 Rechtsgrundlage

- 3.1 Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Festbetragsfinanzierung).
- 3.2 Für die Verwendung der Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)" soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 3.3 Soweit es sich um die Förderung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, erfolgt die Förderung in Form von De-minimis-Beihilfen im Sinne der VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023). Danach kann ein Unternehmen ohne Notifizierung innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung der ersten ‚De-Minimis‘ Beihilfe höchstens einen Gesamtbetrag von 300.000 EUR erhalten.

### 4 Laufzeit

- 4.1 Das Programm "*Verborgene Potenziale – Gemeinschaftliche Entwicklung der Nutzungsvielfalt für eine lebendige und resiliente Hamburger Innenstadt*" ist befristet bis 30. November 2025.  
Projekte, die im Rahmen des Programmbausteins "*Pilotprojekte*" Fördermittel erhalten, müssen bis zum 30.09.2025 abgeschlossen und bis zum 31.10.2025 abgerechnet und durch Verwendungsnachweis dokumentiert sein.

### 5 Grundsätze und Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Zuwendung ist zweckgebunden.
- 5.2 Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse und setzt grundsätzlich den Nachweis angemessener Eigen- und Drittmittel voraus (Festbetragsfinanzierung).
- 5.3 Soweit der\*die Förderempfänger\*in gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig.
- 5.4 Es handelt sich um eine zeitlich befristete Förderung von Projekten oder Maßnahmen (Projektförderung). Eine dauerhafte institutionelle Förderung findet nicht statt.
- 5.5 Eine mehrfache direkte oder indirekte Förderung einer Maßnahme durch die Hamburg Kreativ Gesellschaft im gleichen Kalenderjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.



## 6 Antragsberechtigte

- 6.1 Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Personenunternehmen, Unternehmen, Vereine, Initiativen, Stiftungen, Beteiligungsgesellschaften der öffentlichen Hand, öffentliche und private Bildungseinrichtungen oder Zusammenschlüsse aus den genannten Akteur\*innen, die ihren Sitz/Wohnsitz in Deutschland haben.
- 6.2 Fördermittel dürfen nur solchen Empfänger\*innen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.
- 6.3 Über das Vermögen des\*der Förderantragsteller\*in darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- 6.4 Der\*die Fördermittelempfänger\*in darf in dem eingereichten Vorhaben keine überwiegend kommerziellen Interessen verfolgen. Die Notwendigkeit einer finanziellen Förderung ist nachzuweisen (das eingereichte Vorhaben kann ohne eine Förderung nicht realisiert werden).
- 6.5 Pro Bewerber\*in können maximal drei unterschiedliche Vorhaben eingereicht werden.
- 6.6 Bewerber\*innen, die mit dem eingereichten Vorhaben oder mit vergangenen oder aktuellen Aktivitäten Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Ableismus oder andere gruppenbezogene Diskriminierungen befördern, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

## 7 Umfang und Höhe der Förderung

- 7.1 Die Höhe der Förderung wird nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen in einem Jury-Verfahren festgelegt und im Fördervertrag geregelt. Ausgewählte Projekte können eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu Euro 50.000,- pro Projekt (Standard-Verfahren) bzw. bis zu Euro 2.500,- pro Projekt (Kurz-Verfahren) erhalten.
- 7.2 Die Förderung ist eine Festbetragsförderung. Der Zuschuss kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen. Eigenmittel und -einnahmen sowie Drittmittel (Zuwendungen anderer -öffentlicher oder privater- Geldgeber) sind erwünscht.
- 7.3 Die Bewerbungen müssen einen nachvollziehbaren, belastbaren Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.
- 7.4 Die förderfähigen Kosten umfassen diejenigen Kosten, die bei wirtschaftlichem Verhalten zur Durchführung des Vorhabens unmittelbar erforderlich sind, insbesondere: projektbezogene Personalkosten, projektbezogene Honorare (Ausgaben für beauftragte Dritte), projektbezogene Sachausgaben, Ausgaben für projektbezogene Reisekosten, Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, sowie für die Mitwirkung am Wissenstransfer, Ausgaben für projektbezogene Investitionen (max. 10% der Fördersumme), baulich-investive Maßnahmen (max. 10% der Fördersumme). Investitionen sind durch den\*die Förderempfänger\*in zu inventarisieren.



- 7.5 Gegenstände, die zur Erfüllung des Förderzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der\*die Förderempfänger\*in verpflichtet sich, die von ihm\*ihr angeschafften oder hergestellten Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Förderzwecks beschafft wurden, innerhalb der geltenden Abschreibungsfristen nur für diesen Zweck einzusetzen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der\*die Förderempfänger\*in frei über die Gegenstände verfügen.
- 7.6 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erhaltene Fördermittel können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden, sofern die Förderzwecke sich ergänzen. Soweit nach deutschem oder Europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.
- 7.7 Der\*die Antragsteller\*in verpflichtet sich der Hamburg Kreativ Gesellschaft im Bewerbungsformular wahrheitsgemäß mitzuteilen, bei welchen sonstigen öffentlichen Institutionen bereits Fördergelder für das jeweilige Projekt beantragt oder ggf. bereits bewilligt wurden. Die Hamburg Kreativ Gesellschaft ist berechtigt, zu prüfen, ob eine Doppelförderung mit anderen öffentlichen Institutionen besteht.

## **8 Antrags- und Auswahlverfahren**

- 8.1 Der Antrag kann entweder im Standard-Verfahren oder im Kurz-Verfahren eingereicht werden.
- A) Standard-Verfahren: Im Standard-Verfahren können Förderanträge bis zu einer Höhe von Euro 50.000,- während des in den Bewerbungsunterlagen festgelegten Bewerbungszeitraums eingereicht werden. Die Bewerbungen werden durch die Kreativ Gesellschaft gesichtet, Bewerbungen, die die formalen Kriterien (Vollständigkeit der Unterlagen, räumliche und zeitliche Passung, etc.) eindeutig nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Förderentscheidung wird nach Ende des Bewerbungszeitraums durch die Geschäftsführung der Hamburg Kreativ Gesellschaft bzw. durch ein von dieser beauftragtes Gremium (Jury) getroffen.
  - B) Kurz-Verfahren: Im Kurz-Verfahren können Förderanträge bis zu einer Höhe von Euro 2.500,- laufend eingereicht werden, bis die zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft sind. Die Förderentscheidung wird durch die Geschäftsführung der Hamburg Kreativ Gesellschaft bzw. durch Vertreter\*innen der Innenstadtkoordination, des Bezirksamts Mitte, der BSW und der Hamburg Kreativ Gesellschaft in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen getroffen.
- 8.2 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (digital) gewährt. Die einzureichenden Unterlagen sind den Bewerbungsformularen zu entnehmen.
- 8.3 Mit der Realisierung des beantragten Vorhabens darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen,



sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Davon ausgenommen sind aus Eigenmitteln finanzierte Kosten, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herzustellen oder diese zu prüfen.

8.4 Eine Realisierung des geförderten Projekts ist nach Abschluss des Fördervertrags möglich.

8.5 Eine Antragstellung ist

- A) Standard-Verfahren: bis zum festgelegten Termin des Bewerbungsschluss möglich. Dieser Termin ist den Bewerbungsformularen zu entnehmen. Förderanträge, die nach Ablauf der Fristen eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.
- B) Kurz-Verfahren: ab 16.09.2024 laufend möglich, bis die zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft sind.

## 9 Fördervertrag und Auszahlung

9.1 Soweit die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme ergibt und dem Antrag auf Förderung durch die Juryentscheidung entsprochen wird, ergeht ein Fördervertrag. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss des Fördervertrags zwischen Hamburg Kreativ Gesellschaft und dem\*der Antragsteller\*in sowie einem Mittelabruf durch den\*die Förderempfänger\*in. Voraussetzung für den Abschluss eines Fördervertrages ist grundsätzlich, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist.

9.2 Die Fördermittel werden nach Förderzusage per E-Mail bis zu vier Wochen reserviert. Kommt es in diesem Zeitraum nicht zu einem Abschluss des Fördervertrags, verfällt die Zusage und die Mittel werden anderweitig vergeben.

9.3 Die Fördermittel werden nach Mittelabruf auf das im Förderantrag genannte Bankkonto des\*der Antragsteller\*in ausgezahlt und sind innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung zweckmäßig zu verwenden. Der Mittelabruf kann anteilig erfolgen.

## 10 Wesentliche Änderungen; Mitteilungspflichten und Kündigung; Prüfungsrechte

10.1 Erforderlich werdende Änderungen hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel sind frühzeitig mit der Hamburg Kreativ Gesellschaft abzustimmen. Sie bedürfen der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Hamburg Kreativ Gesellschaft.

10.2 Stellt der\*die Förderempfänger\*in eine Unterschreitung der festgelegten förderfähigen Gesamtausgaben fest, hat er die Hamburg Kreativ Gesellschaft unverzüglich zu informieren. Diese wird ggf. die Fördersumme neu festlegen, der\*die Förderempfänger\*in hat ggf. zu viel erhaltene Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen.

10.3 Im Fall einer Überschreitung der kalkulierten Kosten besitzt der\*die Förderempfänger\*in keinerlei Ansprüche auf eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme.



10.4 Der\*die Fördermittelempfänger\*in ist verpflichtet, unverzüglich der Hamburg Kreativ Gesellschaft anzuzeigen,

10.4.1 wenn sich die Voraussetzungen für die Bewilligung der Fördermittel ändern oder wegfallen, insbesondere wenn der im Fördervertrag beschriebene Zweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,

10.4.2 behördliche Auflagen gemacht werden, die eine Umsetzung des Projektes beeinträchtigen oder verhindern,

10.4.3 die Gesamtfinanzierung nicht länger gesichert ist,

10.4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verbraucht werden können,

10.4.5 aus den Fördermitteln beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der im Fördervertrag festgehaltenen zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

10.4.6 wenn entgegen bzw. abweichend von der abgegebenen Eigenerklärung eine rechtswidrige Beihilfe im Sinne des Unionsrechts vorliegt,

10.4.7 wenn Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne von § 15 UStG eintreten,

10.4.8 aus den Fördermitteln beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der im Fördervertrag festgehaltenen zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

10.4.9 ein Insolvenz- oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des\*der Förderempfänger\*in beantragt oder eröffnet wird.

10.5 Die Hamburg Kreativ Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Fall der Kündigung des Fördervertrages durch die Hamburg Kreativ Gesellschaft hat die förderempfangende Person bereits erhaltene Fördermittel unverzüglich und in voller Höhe zurückzuzahlen.

10.6 Im Falle einer Rückzahlung ist der Förderbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p.a. nach § 247 BGB an den Förderempfänger zu verzinsen.

10.7 Der Rechnungshof ist nach § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) berechtigt, bei allen Zuwendungsempfänger\*innen zu prüfen. Nach den ANBest-Gk sind die Bewilligungsbehörde (das BBSR) und der Bundesrechnungshof (§§ 91, 100 BHO) berechtigt, bei den Zuwendungsempfänger\*innen zu prüfen.

## 11 Verwendungsnachweis

11.1 Der\*die Förderempfänger\*in ist verpflichtet, bis zum 31.10.2025 einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

11.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus:



- a) einem Sachbericht, in dem die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Projektergebnis darzustellen sind. Dabei ist auch zu erläutern, ob und wie der mit dem Förderprojekt beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- b) einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben einzeln und entsprechend der Struktur des eingereichten Kostenplans aufzulisten sind und es ist die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Eine Vorlage der Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen ist nicht erforderlich. Originalbelege und Verträge müssen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden und jederzeit zur Prüfung vorlegbar sein. Die Hamburg Kreativ Gesellschaft ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- c) einer schriftlichen, rechtsverbindlichen Erklärung, dass die Einnahmen und Ausgaben vollständig und in richtiger Höhe abgerechnet sind, die Ausgaben notwendig waren und tatsächlich geleistet wurden, dass die bewilligten Fördermittel ausschließlich zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

## 12 Veröffentlichungen, Nutzungsrechte, Wissenstransfer

- 12.1 Der\*die Fördermittelempfänger\*in verpflichtet sich ab Erhalt des Förderbescheids bei Veröffentlichungen, Präsentationen, Webseiten an exponierter Stelle auf die Förderung aus dem Bundesprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" (ZIZ) durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hinzuweisen. Das Logo des BMWSB und das ZIZ-Programmlogo, sowie das Logo der Hansestadt Hamburg und der Hamburg Kreativ Gesellschaft sind in Zusammenhang zu veröffentlichen.
- 12.2 Der\*die Förderempfänger\*in verpflichtet sich, sich so rechtzeitig vor dem Beginn der Produktion oder der Veröffentlichung von Materialien oder Informationen (digital oder print) zu dem hier geförderten Projekt mit der Hamburg Kreativ Gesellschaft abzustimmen, dass Änderungen noch berücksichtigt werden können.
- 12.3 Der\*die Förderempfänger\*in bestätigt, dass das Projekt frei von Rechten Dritter ist.
- 12.4 Die Hamburg Kreativ Gesellschaft erhält ein nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht.
- 12.5 Die Hamburg Kreativ Gesellschaft, sowie die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sind



berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und –ergebnisse zu veröffentlichen, sowie die Projekterfahrungen und –ergebnisse für ihre Aufgaben zu nutzen; sie können ihre Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

12.6 Der\*die Förderempfänger\*in verpflichtet sich, zum Wissenstransfer im Rahmen des Verborgene Potenziale-Projekts beizutragen, indem sie auf Nachfrage Sachstandsberichte geben, Bild- und Videomaterial zur Verfügung stellen und an Dialogformaten der Innenstadtkoordination sowie beauftragten Dritten teilnehmen.

### **13 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 17.07.2024 in Kraft und ist befristet gültig bis 30.11.2025 oder bis sie durch eine andere Richtlinie geändert oder ersetzt worden ist.